

An das
Bezirksgericht für Handelssachen Wien
zH Herrn Dr Bernhard Hofer
Marxergasse 1a
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6 C 206/03t-23

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 770/04/CN/Va
Dr. Christoph Nauer

Durchwahl
4298

Datum
19.11.2004

Handelsbrauch „Kundenschutzvereinbarungen“

Sehr geehrter Herr Dr Hofer!

Das kammerinterne Umfrageverfahren ist abgeschlossen und ausgewertet. Die Ergebnisse nach Bundesländern aufgeschlüsselt entnehmen Sie bitte der beiliegenden Auswertungstabelle.

Zur **Frage 1**, ob es handelsüblich ist, dass zwischen Subfrächter und Frächter bzw Spediteur eine Kundenschutzklausel vereinbart wird, haben mehr als 2/3 der befragten Betriebe positiv geantwortet. Damit **besteht ein Handelsbrauch**.

Zur **Frage 2**, ob es handelsüblich ist, dass ein Frächter bzw Subfrächter, der gegen eine vereinbarte Kundenschutzklausel verstößt, den Anspruch auf das Frachttgelt verliert, haben weniger als die Hälfte der befragten Betriebe positiv geantwortet, dh es besteht **kein Handelsbrauch**.

Der mit Ihnen abgestimmte Fragebogen wurde einer großen Anzahl von Mitgliedsbetrieben den mit der Bitte zugesandt, diesen nach eigener Kenntnis und Erfahrung, ohne Rückfragen und Erkundigung und mit der Zusicherung, dass die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, übermittelt.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauchs erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antworten. Wenn weniger als zwei Drittel der Antworten positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn nicht mehr als die Hälfte positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter

Anlage

Handelsbrauch
"Kundenschutzvereinbarungen"

Institution	Frage 1	Frage 1	Gesamt
	Ja	Nein	Frage 1
WK Burgenland	5	1	6
WK Kärnten	12	6	18
WK Niederösterreich	5	2	7
WK Oberösterreich	4	1	5
WK Salzburg	0	1	1
WK Steiermark	8	0	8
WK Tirol	3	0	3
WK Voralberg	0	0	0
WK Wien	6	3	9
Gesamtsumme	43	14	57
Gesamt in %	75,44	24,56	100

Frage 1:

Besteht ein Handelsbrauch, dass zwischen Subfrächter und Frächter bzw. Spediteur eine Kundenschutzklausel vereinbart wird?

Es besteht ein Handelsbrauch.

Institution	Frage 2	Frage 2	Gesamt
	Ja	Nein	Frage 2
WK Burgenland	2	4	6
WK Kärnten	10	8	18
WK Niederösterreich	3	4	7
WK Oberösterreich	3	2	5
WK Salzburg	0	1	1
WK Steiermark	3	5	8
WK Tirol	1	2	3
WK Voralberg	0	0	0
WK Wien	4	5	9
Gesamtsumme	26	31	57
Gesamt in %	45,61	54,39	100

Frage 2:

Besteht ein Handelsbrauch, dass ein Frächter bzw Subfrächter, der gegen eine vereinbarte Kundenschutzklausel verstößt, den Anspruch auf das Frachtentgelt verliert?

Es besteht kein Handelsbrauch.